

Verordnung der Stadt Marktheidenfeld über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

Die Stadt Marktheidenfeld erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98). folgende Verordnung:

§ 1 Verordnungszweck

Diese Verordnung beschränkt sich zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit auf das freie Umherlaufen von

- a) großen Hunden und
- b) Kampfhunden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Kampfhunde** sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.
- (2) **Große Hunde** sind Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.
- (3) **Öffentliche Anlagen** sind Freiflächen, die gärtnerisch, baulich oder durch Anlage von Wegen gestaltet sind, der Erholung oder der Freiflächengestaltung dienen, laufend instandgehalten werden und für die Allgemeinheit ohne wesentliche Einschränkungen zugänglich sind.
- (4) **Öffentliche Wege, Straßen und Plätze** sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen einschließlich der Eigentümerwege im Sinne des Straßen- und Wegerechts.

§ 3 Leinenpflicht, Ausnahmen

- (1) Kampfhunde und große Hunde sind zu jeder Tages- und Nachtzeit in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gebiet der Stadt Marktheidenfeld ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von zwei Metern nicht überschreiten. Die Leine muss mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.
- (3) Kampfhunde und große Hunde dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die körperlich in der Lage sind sie zu beherrschen.
- (4) Große Hunde im Sinne des § 1 Buchstabe a) dieser Verordnung sind für folgende **tatsächliche Einsätze** von der Leinenpflicht ausgenommen:
 - a) Blindenführhunde
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind,
 - e) im Bewachungsgewerbe ausgebildete und eingesetzte Wachhunde, sowie
 - f) Jagdhunde während der Jagd.
- (5) Auch außerhalb bebauter Bereiche in der freien Landschaft darf großen Hunden im Sinne des § 1 Buchstabe a) dieser Verordnung nur freier Auslauf gewährt werden solange sich der Hund im freien Sicht- und Einwirkungsbereich des Hundeführers befindet.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Kampfhunde oder große Hunde in öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gebiet nicht ständig an der Leine führt;
2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 Kampfhunde oder große Hunde an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als zwei Meter langen Leine führt;
3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 Kampfhunde oder große Hunde an einem nicht schlupfsichereren Halsband oder Geschirr führt;
4. entgegen § 3 Abs. 3 Kampfhunde oder große Hunde ausführt und dabei körperlich nicht in der Lage ist sie zu beherrschen;
5. entgegen § 3 Abs. 5 großen Hunden in der freien Landschaft außerhalb bebauter Bereiche freien Auslauf gewährt und der Hund sich nicht im freien Sicht- und Einwirkungsbereich des Hundeführers befindet.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt zum 01.05.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Marktheidenfeld über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) vom 01.07.2004 außer Kraft.
- (3) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Marktheidenfeld, den 25.03.2024



Thomas Stamm
Erster Bürgermeister